

Keine Budgetierung für Hilfsmittel

Definition:

- **Hilfsmittel** sind **sächliche** medizinische Leistungen

Zu ihnen gehören:

- Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel
- Sehhilfen
- Hörhilfen
- Sächliche Mittel oder technische Produkte, die dazu dienen, Arzneimittel oder andere Therapeutika, die zur inneren Anwendung bestimmt sind, in den Körper zu bringen (z. B. Inhalationsgeräte und ähnliche Applikationshilfen)

Dies bedeutet für den verordnenden Arzt:

- Hilfsmittel können nach wie vor zu Lasten der GKV verordnet werden
- die Verordnung belastet nicht das Arznei- oder Heilmittelbudget
- die Verordnung kann nach wie vor eine direkte Produktangabe enthalten

Es besteht für den Verordnenden keine Gefahr einer Regresszahlung über die Kassenärztliche Vereinigung nach Artikel 29 GSG.

Nach dem GSG erfolgt die Kostendämpfung im Bereich der Hilfsmittel über das Festbetragskonzept.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen haben Produktgruppen erstellt.

Die folgenden drei Gruppen betreffen unser Angebot:

- 02 Adaptionshilfen (z. B. Sensoren und Bedienkontakte)
- 16 Kommunikationshilfen (z. B. **phasicom**)
- 21 Messgeräte (z. B. **Epi-Care**)

Es ist zu unterscheiden:

- **Hilfsmittel** sind **sächliche** medizinische Leistungen
- **Heilmittel** sind **persönliche** medizinische Leistungen

§ 84 SGB V Vereinbarung von Richtgrößen

sieht zwar eine Budgetierung von Arznei- und Heilmitteln vor, nicht jedoch von Hilfsmitteln.